

# HAUSHALTSSATZUNG

## DER GEMEINDE BARTHOLOMÄ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 581) hat der Gemeinderat am 21.01.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |   |             |             |
|---|-------------|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je  |             | 5.947.319 € |
| davon   |             |             |
| im Verwaltungshaushalt  | 4.954.819 € |             |
| im Vermögenshaushalt  | 992.500 €   |             |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von |             | 767.050 €   |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von  |             | 0 €         |

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 650.000 €

### § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |  |  |           |
|--|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer   |  |           |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) auf |  | 400 v. H. |
| b. für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;     |  | 400 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.                        |  | 370 v. H. |

Bartholomä, den 21.01.2015

gez.

Kuhn  
Bürgermeister

**Hinweis:**

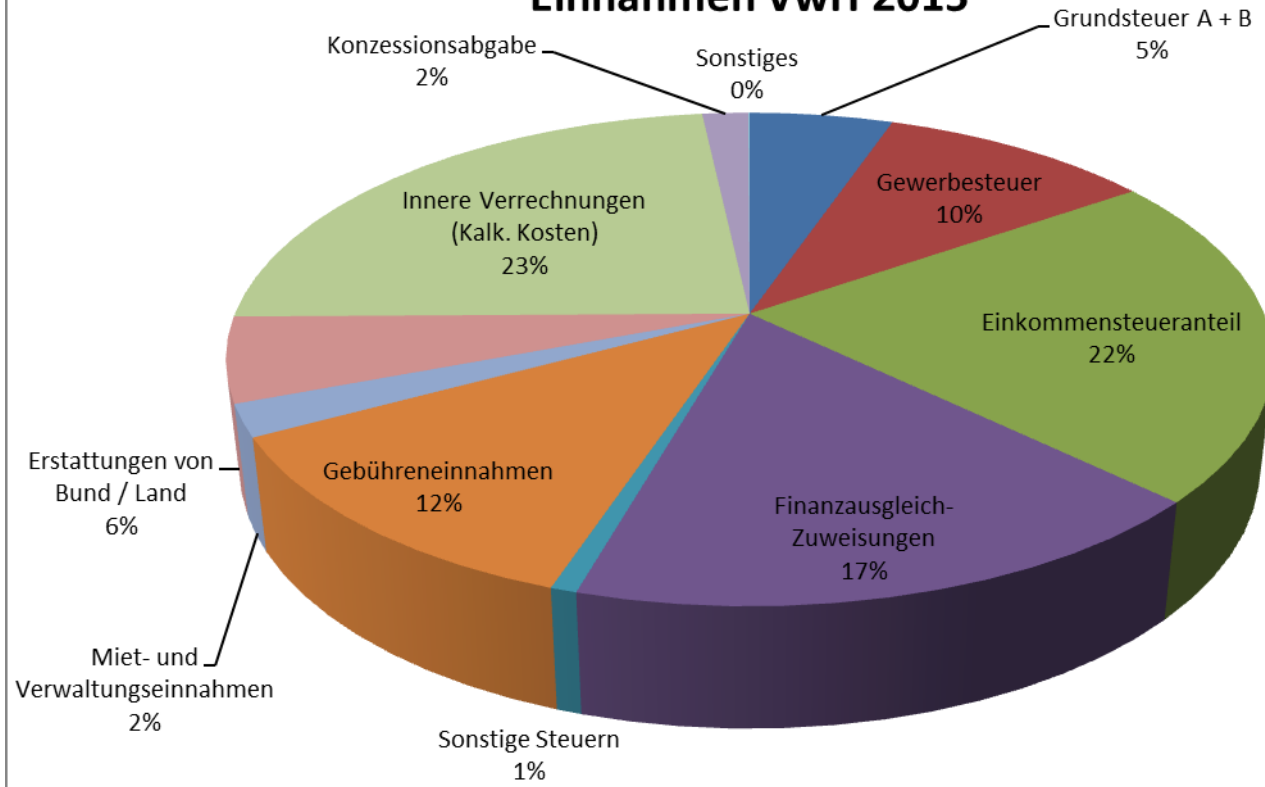
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

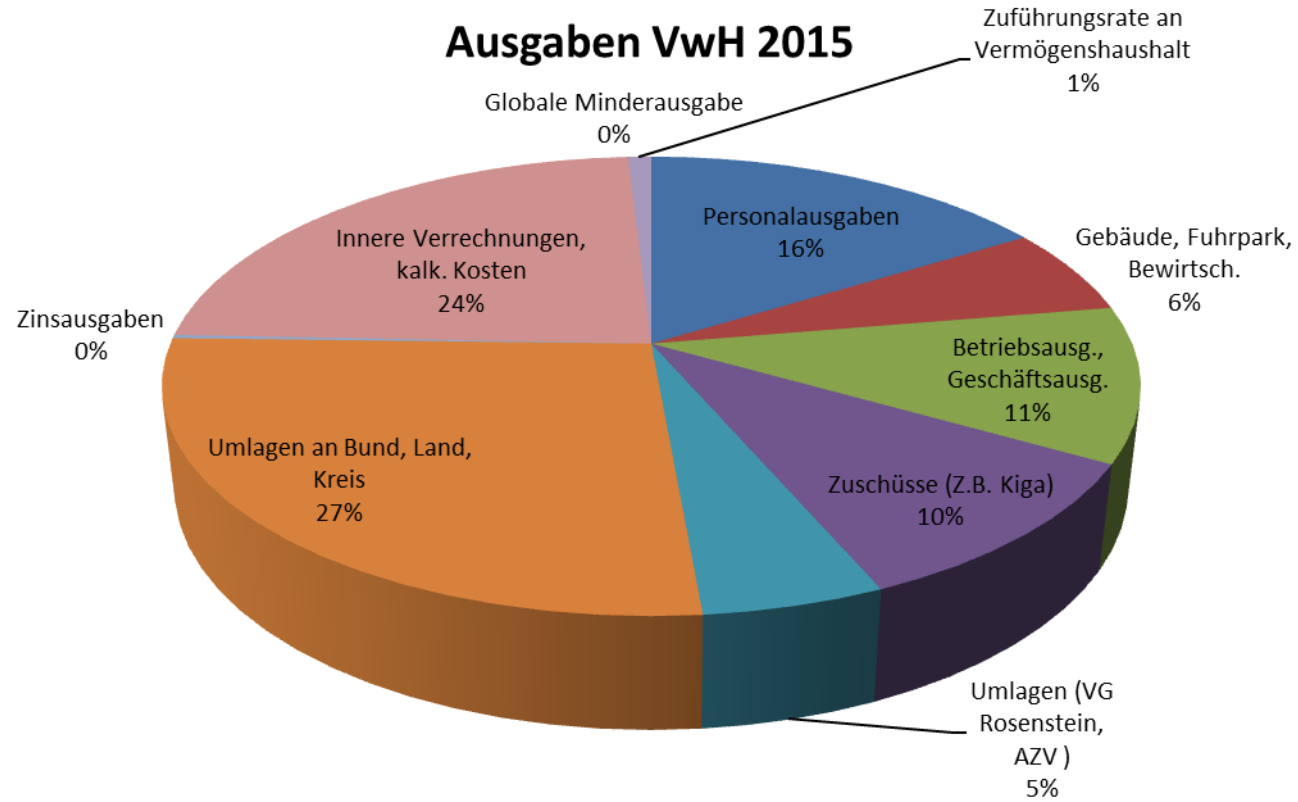
Die vom Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä am 21.01.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wurde vom Landratsamt Ostalbkreis auf die Gesetzmäßigkeit geprüft und mit Erlass vom 02.02.2015 Aktenzeichen I/11-902.41 gemäß §121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit von Montag 02.03.2015 bis einschließlich Freitag 13.02.2015 auf dem Rathaus in Bartholomä während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

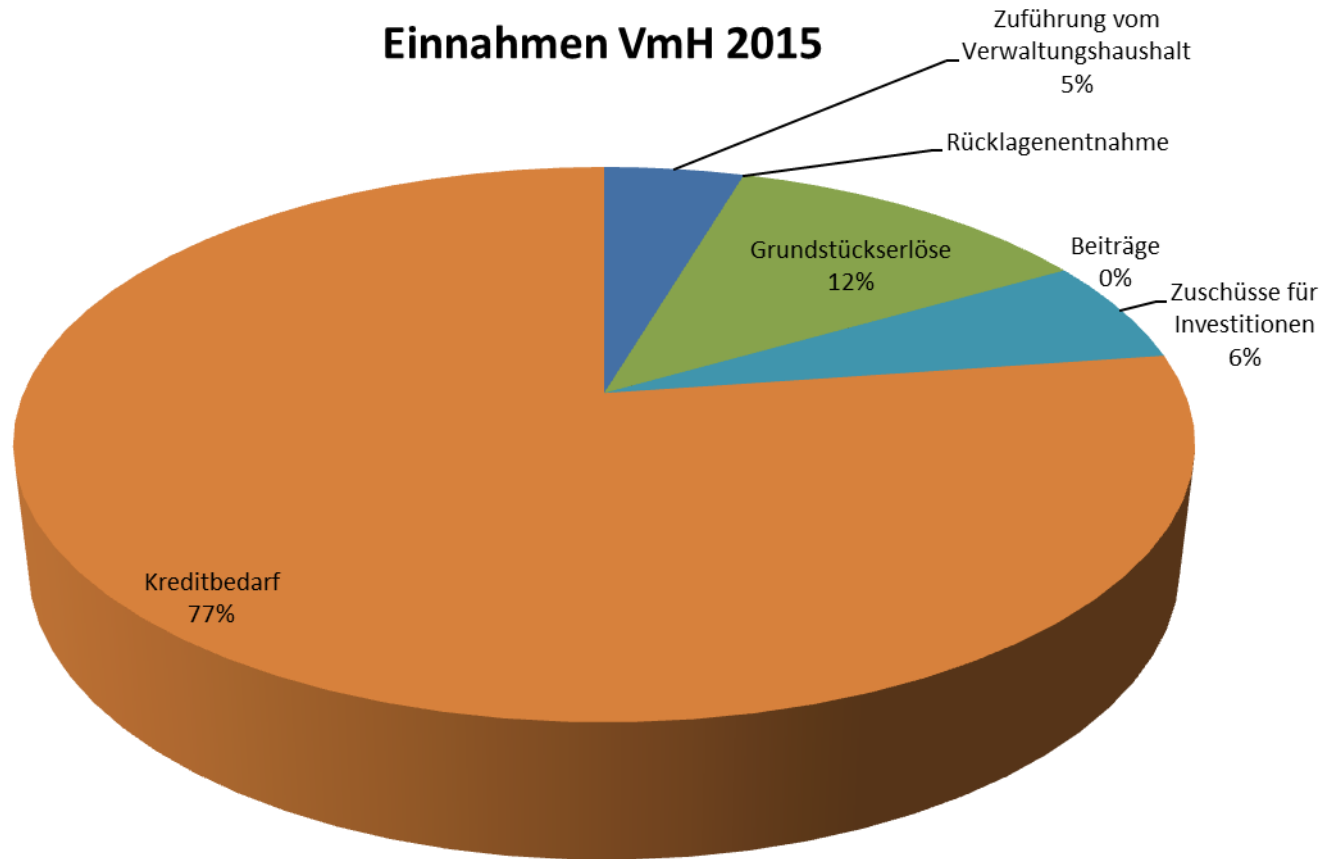
# Einnahmen VwH 2015



# Ausgaben VwH 2015



# Einnahmen VmH 2015



## Ausgaben VmH 2015

